

## Vervielfältigungen durch Musikpädagogen/-innen

### Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Abschluss eines Lizenzvertrages für Musikpädagogen/-innen

Stand: 09/2024

---

#### I. Rechtlicher Hintergrund

##### 1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4 a UrhG dürfen Vervielfältigungen (z.B. Kopien) von Noten und Songtexten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition – hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Musikpädagogen (und den Unterricht) gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

##### 2. Welche Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.
- Musikpädagogische (Sammel-)Ausgaben, Instrumentalschulen, Unterrichtsmaterialien u. ä.
- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG, i.d.R. Urtext-Ausgaben z.B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.).
- Erstausgaben (§ 71 UrhG).

##### 3. Weiterführende Informationen zum Vervielfältigungsverbot für Noten

[https://vg-musikedition.de/uploads/legal\\_kopieren\\_wir\\_wissen\\_wie\\_169ae90571.pdf](https://vg-musikedition.de/uploads/legal_kopieren_wir_wissen_wie_169ae90571.pdf)

## **II. Preise**

### **1. Was kostet eine Lizenz pro Jahr?**

#### **Tarif F-MuP**

<b>Kategorie</b>	<b>Anzahl Schüler</b>	<b>Jährliche Vergütung (netto)</b>
<b>A</b>	<b>1-5</b>	<b>EUR 95,45</b>
<b>B</b>	<b>6-10</b>	<b>EUR 190,90</b>
<b>C</b>	<b>11-15</b>	<b>EUR 286,35</b>
<b>D</b>	<b>16-20</b>	<b>EUR 381,80</b>
<b>E</b>	<b>21-25</b>	<b>EUR 477,25</b>
<b>F</b>	<b>26-30</b>	<b>EUR 572,70</b>
<b>G</b>	<b>31-35</b>	<b>EUR 668,15</b>
<b>H</b>	<b>36-40</b>	<b>EUR 763,60</b>
<b>I</b>	<b>41-45</b>	<b>EUR 859,05</b>
<b>J</b>	<b>46-50</b>	<b>EUR 954,50</b>

Musikpädagogen/-innen im Sinne dieses Tarifs sind Instrumental- und Gesangslehrer/innen, die auf selbständiger, freiberuflicher oder privater Basis Unterricht anbieten. Umfasst von diesem Tarif sind auch Musikpädagogen/-innen, die im Rahmen eines kirchlichen Dienstverhältnisses Instrumentalunterricht erteilen. Erfolgt der Unterricht über eine Institution wie z.B. eine Musik- oder eine Volkshochschule, findet dieser Tarif keine Anwendung.

### **2. Wie erfolgt die Berechnung der Preise?**

- Entscheidend ist, wie viele verschiedene Schüler/innen durchschnittlich pro Monat unterrichtet werden (ausgenommen Ferienmonate). Ändert sich die Gesamtzahl der Schüler/innen in den Unterrichtsmonaten wird dies bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

### **3. Gibt es Nachlässe?**

- Ja, bei Bestehen eines Gesamtvertrages in der jeweils mit dem Verband vereinbarten Höhe.
-

### **III. Rechteumfang**

- 1. Was darf vervielfältigt werden?**
    - Kleinere Werke bis 5 Minuten Spieldauer (z.B. Pop-Songs, Lieder u.v.a.m.) vollständig. Bei der Begrenzung auf 5 Minuten handelt es sich um einen Richtwert.
    - Bei Werken größeren Umfangs dürfen bis zu 20 % (Richtwert in Bezug auf die Spieldauer) vervielfältigt werden. Dies können bei mehrsätzigen Werken einzelne, musikalisch abgrenzbare Abschnitte/Sätze sein.
    - Bei Sammelausgaben, bestehend aus mehreren Einzelwerken, ist die Begrenzung von 20 % (in Bezug auf die Seitenzahl) nicht als Richtwert, sondern als exakte Grenze zu verstehen.
    - Unterrichtsmaterialien und Wende-/Blätterkopien im vorgennannten Umfang.
  - 2. Wie verhält es sich mit „Digitalisaten“?**
    - Die Vervielfältigungen umfassen auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang von Ziffer III.1.
  - 3. Dürfen die Vervielfältigungen für öffentliche Wiedergaben, z.B. Aufführungen, verwendet werden?**
    - Ja.
  - 4. Wer darf Vervielfältigungen anfertigen?**
    - Der/die Musikpädagoge/in als Vertragspartner/in zur Weitergabe an diejenigen Schüler/innen, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unterrichtet werden.
  - 5. Die Rechteinräumungen umfassen gem. § 51 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) grundsätzlich auch die Rechte von sog. „Außenstehenden“, also von solchen Rechteinhabern (Verlage und Urheber), die in keinem Vertragsverhältnis mit der VG Musikedition stehen (unter der Voraussetzung, dass der „Außenstehende“ der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat; vgl. dazu ausführlich: <https://vg-musikedition.de/info-center/pflichtinformationen/pflichtinformation-51-ff-vgg>).**
- 

### **IV. Sonstiges**

- 1. Muss ich die hergestellten Kopien (Vervielfältigungsstücke) melden?**
    - Nein. Es existieren keine Dokumentationspflichten.
  - 2. Gibt es eine Obergrenze bzgl. der Zahl der Kopien (Vervielfältigungsstücke), die hergestellt werden dürfen?**
    - Nein.
- 

### **V. Vertragsabschluss**

- Hier geht es direkt [zum Vertragsabschluss](#).
- 

**LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!  
#KEINENOTENKOPIEONLIZENZ**